Die Besteuerung von Bitcoin & Co.

So behandelt der Fiskus die Geschäfte mit Bitcoin, Ethereum, Solana etc.

ls Privatanleger müssen Sie Kryptogewinne wie private Veräußerungsgeschäfte behandeln. Bei der Ermittlung eines Gewinns (oder Verlustes) spielt die Zeit eine große Rolle, da nach Ablauf eines Jahres kein Spekulationsgeschäft vorliegt und Gewinne dann steuerfrei sind. Vielleicht haben Sie aber mehrmals Bitcoins gekauft, ehe Sie durch einen Verkauf einen Gewinn realisiert haben? Hier kommt zumeist die sogenannte Fifo-Methode (First-in-first-out) zum Einsatz. Der zuerst gekaufte Token – also z.B. der zuerst gekaufte Bitcoin – wird mit dem zuerst verkauften verrechnet. Sämtliche Kosten und Gebühren (z.B. für die Wallet), die beim Kryptohandel anfallen, aber auch Verluste können geltend gemacht werden. Wird ein Jahr mit einem Verlust abgeschlossen, kann ein Verlustvortrag gebildet werden, um die Verluste mit späteren positiven Einkünften zu verrechnen. Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen sind ab dem Steuerjahr 2024 bis zu einer Freigrenze von 1.000 Euro steuerfrei; für frühere Jahre gilt die Freigrenze von 600 Euro. Das betrifft übrigens alle privaten Veräußerungsgeschäfte. Liegt der Gewinn jedoch über dieser Grenze, verlangt der Fiskus die Besteuerung gemäß Ihres individuellen Einkommenssteuersatzes.

WIE BÖRSENGEHANDELTE PRODUKTE STEUERLICH BEHANDELT WERDEN

Zertifikate und Exchange Traded Notes (ETNs), die den Kurs von Kryptowährungen widerspiegeln, werden dagegen grundsätzlich wie andere Börsengeschäfte behandelt und fallen unter die Abgeltungssteuer. Eine Besonderheit stellen aber ETNs dar, bei denen Sie sich als Käufer die Kryptos auf Nachfrage auf ein Wallet auszahlen lassen können, wie z.B. beim ETC Group Physical Bitcoin (WKN A27Z30). In diesem Fall sind die ETNs steuerlich dem direkten Kauf von Krypowährungen gleichgestellt. Solche Krypto-ETNs fallen daher nicht unter die Abgeltungssteuer, sondern werden wie private Veräußerungsgeschäfte behandelt. Wie beim direkten Kauf von Kryptowährungen sind Gewinne nach einem Jahr steuerfrei. Dafür können aber Verluste nicht mit Gewinnen aus anderen Börsengeschäften verrechnet werden.

VERKAUF EINER KRYPTOWÄHRUNG IST SEIT DEM KAUF DIE SPEKULATIONSFRIST VON 12 MONATEN VERGANGEN? NEIN SPEKULATIONSGESCHÄFT GEWINN BIS MAX. 599,99 EUR ODER HÖHER STEUERFREI VOLL STEUERPFLICHTIG

WICHTIGE FAKTEN

- ▶ Der Verkauf einer Kryptowährung unterliegt der deutschen Steuergesetzgebung. Steuerlich gilt jede Art von Verkauf als Veräußerung, auch der Kauf von Waren und Dienstleistungen mit Kryptos.
- ▶ Ob ein Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig ist, hängt von der Haltedauer und der Höhe des Gewinns ab. Bei der Ermittlung des Gewinns kommt meist die Fifo-Methode zum Einsatz.
- ► Krypto-Geschäfte sollten daher sorgfältig dokumentiert werden, um dem Fiskus einen lückenlosen Nachweis vorlegen zu können.
- ▶ Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns können Werbungskosten berücksichtigt werden. Hier werden aber alle privaten Veräußerungsgeschäfte des Steuerpflichtigen zusammengefasst.
- Die Gewinne von Privatanlegern müssen in der Anlage SO der Steuererklärung eingetragen werden.
- ▶ Die Abgeltungssteuer kommt bei Krypto-Geschäften nicht zum Einsatz. Sollte eine Steuerpflicht bestehen, zieht der Fiskus den individuellen Einkommenssteuersatz heran.
- Geschäfte mit Zertifikaten auf Kryptowährungen fallen generell unter die Abgeltungssteuer. Ausnahme: ETNs, bei denen die mögliche Auszahlung der Kryptos auf ein Wallet vom Emittenten garantiert wird.

UNSER FAZIT

Kryptowährungen wie der Bitcoin sind Anlage- und Spekulationsobjekt zugleich – klar, dass auch der Fiskus seinen Anteil beansprucht. Wichtig ist daher, die Kryptogeschäfte lückenlos belegen zu können, um einen Veräußerungsgewinn innerhalb oder auch nach Ablauf der Spekulationsfrist nachweisen zu können. Wenn Sie unsicher sind, sollten Sie zumindest beim ersten Mal einen Steuerberater einschalten!